

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 24 (1928)  
**Heft:** 1: Zum 400jährigen Gedächtnis der Berner Reformation

**Artikel:** Die Berner Disputation von 1528  
**Autor:** Hoffmann, Heinrich  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-188568>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Berner Disputation von 1528.

Von Prof. Dr. Heinrich Hoffmann.

Nach der Versenkung in die Berner Reformation als Ganzes gebührt es sich in dieser festlichen Stunde, im besonderen der Akte zu gedenken, durch die die Reformation in Bern in den Januar- und Februartagen vor 400 Jahren durchgeführt wurde: der *Berner Disputation* und der auf sie folgenden *Mandate* zur Neugestaltung der Dinge in Bern.

Die grosse gesamtschweizerische Aktion der *Disputation von Baden 1526* hatte die reformatorische Sache in der Schweiz aufs schwerste gefährdet. Aber gerade dieser Sieg des Alten und der Uebermut der Sieger führte in dem lange unentschiedenen Bern den entscheidenden *Umschwung* herbei, wie es der von allen Phrasen ferne *Ans helm* in seiner Berner Chronik aus tiefer Empfindung heraus aussprach: „Nachdem der allmächtige, gnädige Gott wider alle Pforten der Hölle wollte hier seinem heilsamen, ewigen Wort die Tore ganz öffnen und frei machen, hat er die Weltwitzigen in ihren Anschlägen verirret, also dass das, so den unwendlichen Lauf des allmächtigen Wortes sollte wenden und vergewaltigen, demselben zur Förderung und Hilfe musste dienen.“ Nach dem erfolgten Umschlag zugunsten der evangelischen Partei durch Berchtold Hallers zugleich massvolle wie mutige Haltung und den Wahlsieg von 1527, nahmen die Räte die Durchführung der Reformation in Angriff.

Als Mittel sollte eine *Disputation* über die strittigen Glaubensfragen dienen. Seit der ersten Züricher Disputation von 1523, die das Züricher Reformationswerk fundamentierte, sind Disputationen gerade in der Schweiz ein Hauptmittel geworden, das Recht der Reformation oder, wie in Baden, das Recht der alten Kirche zu erweisen.

Die Anordnung der Disputation ging vom *Staate* aus. Er befahl den vier Bischöfen von Konstanz, Lausanne, Basel und Wallis, zu deren Sprengeln bernische Gebiete gehörten, zu erschei-

nen. Er erlaubte sich, in die Einladung das scharfe Wort einzufügen, dass die Hirten nicht nur dazu da seien, die Schafe zu scheeren, sondern vielmehr dazu, sie zu weiden. Er bedrohte sie bei Nichterscheinen mit dem Verluste der bischöflichen Rechte in bernischen Landen. Ebenso befahl er sämtlichen Pfarrern des Landes, ohne alle Widerrede, bei Verlierung ihrer Pfründen, sich auf die Disputation zu verfügen und bis zum Ende zu verharren. Die Pfarrer gehorchten ausnahmslos und gegenüber den vier Bischöfen, die nicht erschienen, hat das Reformationsmandat des Staates die ausgesprochene Drohung in die Tat umgesetzt.

Die Entwicklung, die im Spätmittelalter überall, in dem politisch stark gefestigten Bern aber besonders intensiv, eingesetzt hatte, dass der Staat in steigendem Masse oberhoheitliche Rechte in kirchlichen Angelegenheiten in Anspruch nahm, erwies sich als eine für die Durchführung der Reformation entscheidende Grundlage.

Die Einladung zur Teilnahme erging an alle eidgenössischen Stände und eine grosse Anzahl süddeutscher Städte. Die katholisch gerichteten Stände, für die Baden die endgültige Entscheidung war, erhoben Protest gegen die Abhaltung einer neuen Disputation. Trotz ihres Ausbleibens wurde die Berner Disputation ein Ereignis von weit mehr als nur lokaler Bedeutung: ein starker Gegenschlag gegen die Entscheidung von Baden. Sie wurde nach Anshelms Worten zu einer „Sache, deren eine gleich grosse in einer mächtigen Stadt Bern bisher noch nie ergangen war.“ Vor allem erlebte Bern jetzt das öffentliche Auftreten Zwinglis, der schon längst anspornend, beratend und tröstend hinter Haller und der evangelischen Partei in Bern gestanden, schon 1523 mit Nicolaus von Wattenwil den Plan einer Disputation in Bern unter ganz ähnlichen Bedingungen, wie sie 1528 wirklich stattfand, erwogen und in demselben Jahre geschrieben hatte, dass er um keine Gemeinde sich so Sorge, wie um die Berner. Ihm wurden die von den Berner Predigern Haller und Kolb verfassten Thesen vorgelegt. Von Gewappneten begleitet und feierlich eingeholt, zog er in Bern ein, ergriff in der Disputation über hundertmal das Wort und predigte zweimal im Münster. So trat in entschei-

dender geschichtlicher Stunde der grosse Schweizer Reformator in engste Beziehung zu Bern. Neben ihm erschien der Basler Reformator *Oecolampad*, der feingebildete Sprachkenner und Patristiker. Der St. Galler Bürgermeister *Vadian*, Mann der Tat und allseitig gebildeter Gelehrter zugleich, war einer der vier Präsidenten der Disputation. *Niclaus Manuel*, der durch seine Dichtungen Entscheidendes zum Siege reformatorischer Ideen in Bern gewirkt hatte, war Herold. Zu den Schweizern kamen zahlreiche Süddeutsche, die damals weithin in den Bahnen Zwinglis gingen, vor allem der grosse Strassburger Reformator *Butzer*, der neben Zwingli gewichtigste Disputator in Bern, während sein Kollege *Capito*, der vier Jahre später den Bernern ihre treffliche Kirchenordnung verfasste, auf der Disputation nicht stark hervortrat.

Als Norm sollte allein das klare und lautere Gotteswort der Schrift gelten. Dieses reformatorische Prinzip der Alleingeltung der Schrift steht in ganz besonderem Masse im Mittelpunkt der schweizerischen, der Züricher, Berner, Basler und Genfer Reformation. Die Bibel sollte aus sich selbst erklärt und die dunklen durch die hellen Stellen erleuchtet werden. Humanistische Interpretationsmethoden und die religiöse Ueberzeugung von der Absolutheit und Klarheit der Schrift standen hinter dieser Forderung. Sie ist so streng durchgeführt worden, dass man alle Berufungen auf Schriftauslegungen der Kirchenväter auf der Disputation abschnitt.

Mit der Aufstellung dieser Normen war der Erfolg der Disputation von vornherein zugunsten der Reformation entschieden. Ihr Sinn war, den Nachweis zu erbringen, dass die reformatorische Auffassung wirklich in der Schrift begründet war, und damit die Durchführung der Reformation vor den Gewissen zu rechtfertigen. „Was auf der Disputation mit göttlicher, biblischer Schrift bewiesen und beschlossen wird“, so hiess es in dem Ausschreiben, „soll Kraft und ewigen Bestand haben“.

Die politischen Voraussetzungen und sachlichen Bestimmungen der Disputation brachten es mit sich, dass sich die katholischen Führerpersönlichkeiten der Disputation nicht stellten. *Eck*, *Murner* und *Cochläus* schickten giftige Protest-

schriften. Aber eine Anzahl Männer zweiten Ranges haben mit regem Eifer die Sache des alten Glaubens verfochten, vor allem der junge Schulmeister B u c h s t a b aus Zofingen, der unermüdlich hervortrat und manchen klugen Einwand vorgebracht hat. Zwingli konnte am Ende der Disputation feststellen, dass die abwesenden Hauptgegner doch mit ihrer Lehre, ihren Argumenten und Gründen gegenwärtig gewesen seien. Vom 6. bis 25. Januar wurde nach einer vom Staate genau festgesetzten und innegehaltenen Ordnung disputiert und diesem 20tägigen Religionsgespräch haben nicht nur die Theologen, sondern Ratsmitglieder, Beamte und andere weltliche Vertreter beigewohnt, ein bemerkenswertes Zeichen für die Rolle, die damals die Religion im öffentlichen Leben spielte. Der Ton war im ganzen ein ruhiger und massvoller. Die Kritik an der alten Kirche äusserte sich lange nicht so leidenschaftlich und drastisch, wie in Manuels Spielen. Das Ringen war völlig auf die biblische Begründung der in den zehn Thesen enthaltenen reformatorischen Ueberzeugungen und Forderungen konzentriert. Dabei sind oft Stellen als Beweise verwertet worden, die in der Bibel einen ganz anderen individuellen Bezug hatten. Aber dass die Reformierten nicht nur durch Kenntniss der biblischen Ursprachen, sondern auch durch bessere Beachtung des Contextes hervorragten, tritt deutlich zutage.

Von den zehn Thesen enthielten die drei ersten die Fundamentalprinzipien.

Die ausserordentlich wuchtig formulierte 1. These: „Die heilige christliche Kirche, deren einiges Haupt Christus, ist aus dem Worte Gottes geboren, in demselben bleibt sie und höret nicht die Stimme eines Fremden“, ruhte auf der Ueberzeugung, dass die Kirche die Gemeinde der Gläubigen sei. Vom Glauben gilt, dass er aus dem Worte entsteht und keinen anderen Herrn kennt als Christus. Von diesem Fundamente aus bekämpften die Reformierten Hierarchie und Papsttum als auf angemassten Rechten beruhend, während die katholischen Gegner den Anspruch des Papstes vor allem aus der berühmten Stelle Matthäus 16 von der Verleihung der Schlüsselgewalt an Petrus zu erweisen suchten.

Die 2. These kämpfte dafür, dass die Christen nichts binde, als was im göttlichen Worte ge-

g r ü n d e t sei. Sie stellte damit die Grundbestimmung der Disputation zur Diskussion. Die katholischen Gegner erkannten das Schriftprinzip gleichfalls an; behaupteten aber die Uebereinstimmung der katholischen Lehren und Einrichtungen mit der Schrift und stellten der Bibel die Autorität der Kirche zur Seite, ja betonten, dass die Kirche älter sei, als die Schrift. Demgegenüber war den Reformatoren die Erkenntnis aufgegangen, dass zwischen der bestehenden Kirche und der Schrift eine unüberbrückbare Kluft sei. Infolgedessen lag in dem Prinzip der alleinigen Autorität der Schrift, einem Prinzip tiefster Bindung, für den geschichtlichen Moment der Reformation eine ausserordentlich starke befreiende Kraft. Die Verankerung in dieser absoluten Autorität allein gab den Gewissen den Mut, sich von der Autorität vieler Jahrhunderte zu lösen, deren Gewicht die Gegner auch auf der Berner Disputation eindringlich geltend machten.

Wieviele Kirchengebote aber auch aus diesem Prinzip heraus abgelehnt wurden, in den Artikeln des Glaubens, wie er im Apostolikum niedergelegt war, wussten sich die Reformierten mit der katholischen Kirche einig und betonten in Bern, dass der reformatorische Glaube nicht etwa erst zehnjährig sei, wie die Gegner höhnten, sondern alt. Nur Menschenfündlein tue man ab, die seit 600 Jahren eingerissen seien.

Der Protest gegen die Bindung der Gewissen durch die Kirche ertönte mehrfach entschieden, besonders aus Hallers und Zwinglis Munde, und Butzer machte geltend: „Wir müssen durch den Geist Gottes im Herzen ein jeder für sich selbst versichert werden.“ Diese Worte zeigen, dass die Schriftautorität letztlich nicht eine äussere Autorität sein sollte, sondern dass man sich freudig auf eine von Gott geschenkte innere Gewissheit ihrer Wahrheit berief.

Indem aber „jeder für sich selbst“ dessen gewiss werden sollte, leuchtet in diesem Wort auch das Prinzip persönlicher Gewissensentscheidung auf. Dieses Prinzip trat auf der Berner Disputation, wie in der Reformation überhaupt, keineswegs als ein Hauptmotiv hervor und hat doch eine seiner tiefsten Wurzeln in der Reformation und in Luthers Tat in Worms und seiner Berufung auf Schrift und Gewissen ein durch die Jahrhunderte hindurch leuchtendes grosses Symbol.

Die 3. These machte die Ueberzeugung geltend, die erstmalig Luther in seinem Klosterkampfe aufgegangen war: dass der Mensch die Seligkeit nicht durch gute Werke verdienen kann, sondern das Heil aus Gnade geschenkt erhält. Bei Luther das centralste Anliegen, stand diese Rechtfertigung aus Gnade in der Berner Disputation und in der Schweizer Reformation überhaupt an zweiter Stelle. Aber sie ist eine der Grundüberzeugungen auch der Berner Reformation gewesen, wie unter anderem Stellen in Anshelms Chronik und das ergreifende Gebet des Doktors am Schlusse von Manuels Totenfressern zeigen. Auf der Disputation haben sie namentlich Haller und Butzer mit Kraft und Wärme vertreten und dabei auch zur Abwehr von Missverständnissen energisch betont, dass sie keineswegs den sittlichen Willen lähme, sondern dass auch nach reformatorischer Auffassung die Menschen gute Werke ohne Unterlass tun sollen. Nur dass auch die, die solche Werke tun, unnütze Knechte sind und der Gnade bedürfen.

Die 4. These erklärte die wesentliche und leibliche Gegenwart von Leib und Blut Christi im Abendmahl für schriftwidrig und stellte sich damit mit vollster Klarheit und Entschiedenheit auf den Boden der Zwinglischen Abendmahlslehre zu einer Zeit, wo Zwingli nicht nur gegen die katholische, sondern auch gegen Luthers Abendmahlslehre sich zu wehren hatte, die in grösserer Nähe der katholischen Auffassung blieb als die seine. Dieser Streit mit den Lutheranern hat, wie schon in die Badener, so auch in die Berner Disputation stark hineingespielt. Nicht nur der Nürnberger Althamer, sondern auch der St. Galler Burgauer haben in Bern die Luthersche Abendmahlslehre vertreten und Zwingli hat sie in zahlreichen Voten und in seiner ersten Münsterpredigt energisch bekämpft.

An den Anfängen auch der Berner Reformation stand Luthers gewaltige Gestalt, den Anshelm als den von Gott geweckten Propheten, als Elias und Herkules priess und mit dessen Taten er seine Berichte über die Jahre 1517 bis 1523 in seiner Berner Chronik jeweilen begann. 1528 hatte sich die schmerzliche Scheidung zwischen Zwingli und Luther vollzogen. Die vierte Berner These mit ihrer entschiedenen Formulierung der Zwinglischen Abendmahlslehre war für die Folgezeit ein Schutz-

wall gegen alle, gerade auch in Bern selbst oft auftauchenden Versuche, sich der Lutherschen Abendmahlslehre zu nähern.

Andererseits sind auf der Berner Disputation Worte gesprochen worden, die über den Gegensatz in der Abendmahlsfrage hinweg die christlich-brüderliche Gemeinschaft mit Luther wahrten. Als der Freiburger Augustinerprovinzial Treyer als Argument für die Notwendigkeit des Papstes als obersten Richters in Glaubenssachen auf die heftige Fehde zwischen Zwingli und Luther hinwies, antwortete Butzer: Er müsse, so hoch er Luther preise, um der Ehre Gottes willen seiner Abendmahlslehre widersprechen. Solange aber Luther mit den Schweizern und Süddeutschen predige, dass Christus der einzige Heiland sei, wollten sie ihn für ihren Bruder halten; denn es genüge, dass man in der Summe des Glaubens einig sei, eine Konzentration auf das Wesentliche, die für die jungen Reformationskirchen leider nicht typisch geworden ist.

Die 5. bis 10. These bekämpften Messe, Bilder, Heiligenverehrung, die Lehre vom Fegfeuer und alle sich daraus ergebenden kultischen Handlungen, den Zölibatszwang und die Unkeuschheit der Geistlichen. Von allen diesen Dingen wurde gezeigt, dass sie der Schrift zuwider seien, von der Messe und den Heiligen auch, dass sie der Ehre Christi als des einzigen Mittlers zu nahe treten. Hatte Luther trotz aller scharfen Ablehnung der Messopferidee auf eine schnelle und durchgreifende Umgestaltung des Kultus keinen Wert gelegt, so war das Absehen der schweizerischen und insbesondere der Berner Reformation von vornherein auch auf eine radikale Reform des Gottesdienstes gerichtet, und gerade in Bern ist der Widerspruch gegen Messe und Bilder besonders drastisch zum Ausdruck gekommen: in Manuels Satiren von der Krankheit und vom Testament der Messe und an jenem 27. und 28. Januar, als — sofort nach Beendigung der Disputation und dem Verbot der Messe und Bilder durch den Rat — evangelisch gesinnte Bürger im Münster die Bilder und Altäre zerschlugen. Der sinnprächtige sakramentale Kultus, der unter dem Einfluss der spätantiken Mysterien schon früh in die Kirche hineingeströmt war, wurde jetzt als Götzendienst empfunden und wich den schlichten



Formen reformierten Gottesdienstes mit dem Mittelpunkt der Wortverkündigung.

Die katholischen Gegner haben vor und auf der Disputation mehrfach geltend gemacht, dass bei der Ablehnung aller Autoritäten ausser der Schrift und ihrer Vergewisserung durch den Geist im Herzen auf der Disputation ein Richter fehlen werde.

Faktisch trat doch ein Richter auf, ohne dass sein Recht auf der Disputation theoretisch begründet worden wäre, wie selbstverständlich: die Staatsgewalt, die die Disputation angeordnet hatte. Sie liess am 2. Februar im Münster die Bürger schwören, ihren Anordnungen in den geistlichen, wie in den weltlichen Dingen zu gehorchen, und erliess am 7. Februar 1528 das grosse Reformationsmandat, das die Berner Kirche aus der Obödienz der Bischöfe in die ihrige überführte und im Sinne der Thesen reformierte.

Die staatliche Obrigkeit fühlte sich dabei als fromme, christliche Obrigkeit, empfand als Verpflichtung, auch zum rechten christlichen Glauben Anleitung zu geben, und stellte sich prinzipiell unter das göttliche Wort. Sie berief sich auf den durch die Disputation erbrachten Beweis der Uebereinstimmung der Reformation mit der Schrift und erbot sich im Reformationsmandat dazu, Anordnungen, die man ihr als dem göttlichen Wort zuwider beweise, abzuändern. Aber mit diesen theokratischen Motiven waren rein politische eng verwoben. Dass der Berner Staat eine Empfindung für das Prinzip der Gewissensentscheidung hatte, zeigt seine Berufung auf die freiwillig gegebenen Unterschriften unter die Thesen und die mehrfache Versicherung, dass der Staat zum Glauben nicht zwingen wolle, da Gott allein ihn schenken könne, und sein Zuwarten gegenüber Widerstrebenden. Doch übte er von Anfang an einen starken moralischen und schliesslich auch tatsächlichen Zwang. Erst in späteren Zeiten sind durch Hinzukommen neuer, aus weltanschaulichen Wandlungen hervorgewachsender Motive die in der Reformation liegenden starken Keime zur Gewissensfreiheit voll zur Entfaltung gekommen.

Im engsten Zusammenhang mit dem Reformationsmandat stehen eine Anzahl weiterer Erlasse: die Begründung der theologischen Schule, Neuordnungen in Armenpflege und Spi-

talwesen, Einrichtung des Chorgerichtes für Ehesachen und Sittenzucht, Verbot der fremden Pensionen, Ausschluss von Ehebrechern aus den Räten. Die Reformation hat nicht nur den Glauben und Gottesdienst, sondern auch das Leben kräftig umgestaltet. In den Schlussworten der Disputation hatte Haller energisch auf **B e s s e r u n g u n d E r n e u e r u n g d e s L e b e n s** als auf ein Ziel der Reformation hingewiesen, und das ist zweifellos ein Hauptziel gerade der Berner Reformation gewesen. Es zog mit ihr in der Tat ein neuer sittlicher Ernst ein, und eine neue seelische Art entstand.

Die Durchführung der Reformation in Bern ist aber nicht nur für Bern selbst von Bedeutung gewesen. Sie war der **e n t s c h e i d e n d e W e n d e p u n k t** zugunsten der **r e f o r m a t o r i s c h e n S a c h e** in der Eidgenossenschaft. Der Eindruck der Wendung in Bern wirkte anspornend auf andere Stände. Dem hart bedrängten Zürich trat das politisch starke Bern als ein Stand gleichen Glaubens zur Seite. Trotz höchst verschieden orientierter Politik und reichlicher gegenseitiger Verstimmungen der durch Glaube und Bündnis verbundenen Städte hat der Bund mit Bern die Reformation in dem bisher isolierten Zürich geschützt. Bern reformierte die **W a a d t** und wurde der Hort der Reformation in der ganzen heutigen **W e s t s c h w e i z**. Die weltgeschichtliche Bedeutung, die **G e n f** durch seinen grossen Reformator Calvin für den ganzen westeuropäischen Protestantismus und darüber hinaus gewann, hatte die Sicherung seiner gefährdeten politischen Lage und seines eigenen Reformationswerks zur Voraussetzung, die ihm vor allem Bern verschafft hat. So öffnen sich weite geschichtliche Horizonte. Man hat ein Recht zu sagen: die Durchführung der Reformation in Bern ist nicht nur die Grundlage unserer heutigen reformierten Berner Kirche und eine starke Wurzel heutiger Berner Art, sondern auch ein wichtiges Glied in der **G e s a m t g e s c h i c h t e d e s P r o t e s t a n t i s m u s**.

---